



Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 1/2018 · www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Das Country by Country Reporting
- > Neue Verordnung bzgl. Verrechnungspreisdokumentationen
- > Firmensitzdienstleistungen
- > Veranstaltungshinweis

> Editorial

Von **Dr. Roland Felkai**, Rödl & Partner Budapest

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir begrüßen Sie im neuen Jahr und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen viel Erfolg in 2018!

Auch im neuen Jahr möchten wir Sie wieder in regelmäßigen Abständen mit unserem Newsletter über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Recht, Steuern, wirtschaftliches Umfeld in Ungarn informieren.

Das noch junge Jahr hat bereits einige angekündigte Änderungen mit sich gebracht, bzw. sieht weitere Änderungen vor, die sich auf die unternehmerische Tätigkeit in Ungarn mehr oder weniger stark auswirken können. Als Beispiel sei an dieser Stelle die ab 25. Mai 2018 wirksam werdende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nennen.

Eine weitere aktuelle Änderung im Bereich des rechtlichen Umfeldes hat sich mit dem Jahreswechsel ergeben. Seit dem 01.01.2018 ist in Ungarn eine neue, vollständig überarbeitete Zivilprozessordnung in Kraft. Die Regelungen zum neuen Zivilverfahrensrecht wurden von langer

Hand vorbereitet, das entsprechende Gesetz war bereits im Herbst 2016 verabschiedet worden.

Wenn ein Prozess unvermeidlich ist und die Gerichte in Ungarn bemüht werden müssen, bedeutet das nun, dass schon im ersten Termin, bzw. in der Vorbereitung des Verfahrens deutlich strengere Regeln für den Klagantrag, bzw. für die Erwiderung zu berücksichtigen sind. Eine enge Abstimmung zwischen Mandant und Rechtsanwalt ist von Anfang an sehr wichtig. Sollten einzelne Aspekte im Rahmen der Klage oder bestimmte Klageforderungen nicht bereits im vorbereitenden Verfahren in den Prozess eingebracht worden sein, droht Präklusion und ein Taktieren - wie in bisherigen Verfahren üblich - ist nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber hofft mit der neuen Verfahrensordnung auf deutlich kürzere Verfahren und letztlich auf eine deutliche Entlastung der Gerichte. In unserem nächsten Newsletter werden wir auf die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der in Kraft getretenen neuen Zivilprozessordnung näher eingehen.

Aus wirtschaftlicher Sicht dürfte das abgelaufene Jahr für die meisten - insbesondere die ausländischen - Unternehmen in Ungarn erfolgreich verlaufen sein. Ungarns Wirtschaft ist auch 2017 wieder in erfreulichem Umfang gewachsen und liegt deutlich über dem EU-Durchschnitt. Die ersten Zahlen für das letzte Quartal 2017 wird die ungarische Statistikbehörde KSH Mitte Februar veröffentlichen.

Die wirtschaftspolitische Stabilität, durch die sich Ungarn nunmehr seit Jahren auszeichnet, ist auch 2018 nicht nur wünschenswert, sondern sogar recht wahrscheinlich und Ungarns Außenhandel wird sich auch weiterhin zum überwiegenden Teil mit den EU-Staaten abspielen mit Deutschland als verlässliche Größe, gefolgt von Österreich.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Mit besten Grüßen aus Budapest



Ihr Dr. Roland Felkai

> Das Country by Country Reporting

Von **Norbert Kellner**, Rödl & Partner Budapest

Im Mai 2017 verabschiedete das Ungarische Parlament die Anpassungen des Gesetzes über die Vorschriften der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Steuern und Abgaben (XXXVII/2013). Die Anpassungen wurden wegen der bereits 2015 verabschiedeten OECD Richtlinie zu Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen „BEPS“ (Base Erosion & Profit Shifting) und deren Umsetzung in EU-Recht, bzw. Landesrecht erforderlich. Durch das BEPS sollen Gewinnkürzungen sowie Gewinnverlagerungen in steuergünstigere Länder durch Unternehmensgruppen erschwert und falls möglich unterbunden werden.

Die OECD-Verrechnungspreis-Richtlinie, wie auch die EU-Richtlinie enthalten zahlreiche Vorgaben, was eine Verrechnungspreisdokumentation zu beinhalten hat, bzw. wie diese aufgebaut sein muss. Bei der Ausgestaltung des Master und Local File, so auch bei den Wesentlichkeitsschwellen wurde den nationalen Gesetzgebern ein gewisser Spielraum überlassen. Die Erläuterungen der OECD zu diesen Dokumenten enthalten nur generalisierende Vorgaben. So ist der nationale Gesetzgeber jeweils relativ frei in der Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens bezüglich des Master und des Local File. Hierdurch können sich erhebliche Differenzen bei der landesspezifischen Umsetzung ergeben. Für Ungarn sei hier erwähnt:

- > das Local File ist bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung zu erstellen (somit innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres)
- > ein gesonderter Dokumentationsteil ist je Geschäftsvorfall/Geschäftstyp zu erstellen.

Demgegenüber enthält die Richtlinie sehr genaue Vorgaben zu dem Inhalt des „Country by Country Reporting“ (CBC-Reporting). Dieses Reporting ist von jedem multinational tätigen Unternehmen (auch Investmentfonds und gemeinnützige Unternehmen) anzufertigen, das zum Ende des Geschäftsjahres, welches dem Berichtsjahr vorangeht, einen konsolidierten Konzernumsatz von mindestens 750 Mio. Euro hatte (unter Berücksichtigung der nichtkonsolidierten Gesellschaften). Das neue CBC-Reporting wurde als Hilfestellung eingeführt, um den Finanzbehörden der einzelnen Länder einen Überblick über Konzernstrukturen, wesentliche Kennzahlen, sowie das Steueraufkommen der Gruppengesellschaften in den einzelnen Ländern zu geben. In einem ersten Schritt können diese dann annähernd beurteilen, ob die Gewinne der Gruppengesellschaften und Betriebsstätten in dem betroffenen Land anhand der dortigen „Ertragssubstanz“ versteuert wurden.

Die Verrechnungspreisdokumentation wird künftig somit – ab einer gewissen Größenordnung der Unternehmensgruppe – aus drei Teilen bestehen:

- > dem Master File, welches übergreifend die Unternehmensgruppe darstellt, ohne auf die Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen einzugehen;
- > dem Local File, das die konkreten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen der betroffenen Gesellschaften untereinander, sowie deren Marktüblichkeit anhand der zutreffenden Vergleichbarkeitsanalyse detailliert erläutert, sowie
- > dem Country by Country-Reporting, in welchem Schlüsselzahlen je steuerlichem Hoheitsgebiet der dort ansässigen Gruppenteile aufzuführen sind.

Im nachfolgenden Beitrag (siehe unten) werden insbesondere der Inhalt des Master File und Local File näher erläutert.

Das CBC-Reporting ist i.d.R. von der Konzernobergesellschaft zu erstellen und bei der für sie zuständigen Finanzverwaltung einzureichen. Die anderen betroffenen Staaten erhalten das CBC-Reporting von der Finanzverwaltung der Konzernobergesellschaft im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches. Falls allerdings u.a.:

- > das CBC-Reporting im Staat der Konzernobergesellschaft nicht einzureichen ist (da dort keine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht), oder
- > nicht eingereicht wurde, oder
- > der dortige Staat die Weiterleitung des CBC-Reporting nicht veranlasst hat,

kann die Verpflichtung zur Erstellung eines CBC-Reporting auf eine nachgeordnete Konzerngesellschaft übergehen (sog. Sekundäre Fixing Obligation).

Laut den erforderlichen Gesetzesänderungen (Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2016/881) im Zusammenhang mit der Einführung des CBC-Reporting in Ungarn wurde in das Gesetz über die Vorschriften der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Steuern und Abgaben (XXXVII/2013) insbesondere folgendes unter dem neuen Abschnitt V/D. geregelt:

- > Das CBC-Reporting ist für Geschäftsjahre zu erstellen, die ab dem 1. Januar 2016 beginnen, bzw. ab dem 1. Januar 2017, falls die ungarische Tochtergesellschaft erstellungspflichtig ist (Details hierzu unter § 43/N Abs. 2-6).
- > Der zuständigen Finanzbehörde ist die das CBC-Reporting erstellende Gesellschaft vor dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres anzumelden (§ 43/O Abs. 1.).
- > Die Einreichung/Abgabe des CBC-Reportings hat innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 43/N Abs. 9).

- > Betriebsstätten und Niederlassungen sind unter jenem Hoheitsgebiet auszuweisen, in welchem sich diese tatsächlich befinden (§ 43/O Abs. 2).
 - > Das CBC-Reporting wird im Wege des automatischen Informationsaustausches innerhalb von 15 Monaten an Staaten weitergegeben, in denen Konzernteile steuerlich ansässig sind (§ 43/P und § 43/R Abs. 1-3 betreffend das Geschäftsjahr 2016 innerhalb v. 18 Monaten).
 - > Änderungen sind innerhalb von 30 Tagen anzumelden (§ 43/O Abs. 3).
 - > Die Höhe der Versäumnisstrafe kann bis zu HUF 20 Mio. betragen (§ 43/S Abs. 1).
 - > In das CBC-Reporting sind auch nichtkonsolidierte Unternehmen einzubeziehen (§ 4 Abs. 8 Punkt 6).
 - > Bestandteile des CBC-Reporting (§ 43/N Abs. 9):
 - aggregierte wirtschaftliche Kennzahlen je steuerlichem Hoheitsgebiet:
 - Umsatzerlöse und sonstige Erträge
 - von Dritten
 - von verbundenen Unternehmen
 - insgesamt
 - Ergebnis vor Steuern
 - gezahlte Ertragssteuern
 - zu zahlende Ertragssteuer für das Geschäftsjahr
 - gezeichnetes Kapital
 - Gewinnrücklage
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Buchwert materielle Vermögenswerte
 - Auflistung aller Unternehmen und Betriebsstätten je Hoheitsgebiet:
 - Auflistung der im Hoheitsgebiet ansässigen Konzerneinheiten
 - Falls das Steuersubjekt in einem anderen Land gegründet oder registriert wurde, Benennung dieses Landes
 - Auflistung der Haupttätigkeiten je Unternehmenseinheit im Hoheitsgebiet
 - bei Bedarf weitere Angaben, falls solche zum Verständnis der Auflistung als erforderlich erachtet werden
- Anzumerken ist, dass es sich bei den derzeitigen Anforderungen an das CBC-Reporting um einen Kompromiss der teilnehmenden Staaten handelt. Eine Vielzahl der Teilnehmer hätten eine deutlich detailliertere Regelung bzgl. der im CBC-Reporting enthaltenen Informationen (so z. B. tieferegehende Einzelheiten je Konzerngesellschaft) begrüßt. Deshalb wurde vereinbart, mit den derzeit verabschiedeten Informationsanforderungen an die Konzerne zu beginnen und im Jahre 2020 eine Analyse anhand der Erfahrungen durchzuführen um festzustellen, ob die Erwartungen erfüllt wurden, oder ob weitergehende Informationen, mehr Details in das CBC-Reporting aufgenommen werden sollten.
- Anmerkungen zu dem derzeitigen Stand des CBC-Reporting:
- > Zusammengefasste Angaben je Hoheitsgebiet sind nicht unbedingt aussagekräftig. Anhand von Kennzahlen je Unternehmenseinheit und Hoheitsgebiet könnten tieferegehende Betrachtungen durchgeführt werden. Allerdings ist fraglich ob dies durchsetzbar sein wird, da berechnete Interessen der Betroffenen berührt sein könnten.
 - > Ein reiner Vergleich der Gewinnsteuerbelastung je Hoheitsgebiet dürfte nicht zielführend sein, da u.a. Kenntnisse zu den Steuersätzen, Sonderregelungen der Hoheitsgebiete erforderlich sind.
 - > In das CBC-Reporting sind sämtliche Konzernteile aufzunehmen, unabhängig von ihrer Größe und ob eine Konsolidierung erfolgte. Dies kann zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da bisher oft u.a. kleinere Gesellschaften nicht konsolidiert werden, bzw. keine einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze für diese anzuwenden sind.
 - > Im Zusammenhang mit den im CBC-Reporting geforderten Angaben sind einige Begriffe/Inhalte sicherlich noch genauer zu bestimmen und zu erläutern. Bei der Anzahl der Beschäftigten sollte z.B. bestimmt werden, wie Zeit- oder Leiharbeiter zu berücksichtigen sind, oder wie gemietete/geleaste Sachanlagen (Angaben zu materiellen Vermögenswerten) zu behandeln sind.
- Zusammenfassend ist zu sagen, dass das CBC-Reporting sicherlich ein Meilenstein im Bereich der länderübergreifenden Kooperation der Finanzverwaltungen ist. Insgesamt betrachtet bestehen derzeit allerdings noch einige Ungewissheiten, so dass es bezüglich des CBC-Reporting in den nächsten Jahren sicherlich tieferegehende Erläuterungen und Ergänzungen geben wird.

Kontakt für weitere Informationen

Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

> Neue Verordnung bzgl. Verrechnungsdokumentationen

Von **Zsuzsanna Marosfalvi**, Rödl & Partner Budapest

Am 18. Oktober 2017 wurde die Verordnung 32/2017 des Wirtschaftsministeriums über die Anforderungen an Verrechnungsdokumentationen verabschiedet, welche nun ab 2018 die bisher gültige Verordnung 22/2009 des Finanzministeriums ablöst.

Die neue Verordnung berücksichtigt eine Vielzahl jener Regelungen, die sich aus den aktuellen OECD Richtlinien im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen von Unternehmensgruppen und der Dokumentation der Marktüblichkeit der angewandten Verrechnungspreise ergeben und beinhaltet detailliert die Pflichtbestandteile, welche über das Bisherige hinausgehen.

Anhand der neuen Verordnung hat die Dokumentation aus einem gesonderten Master File und einem Local File zu bestehen (§ 4 Abs. (1)). Das Master File beinhaltet allgemeine Informationen über die Unternehmensgruppe und das Local File befasst sich ausführlich mit den betroffenen Steuerpflichtigen und den konkreten Geschäftsvorfällen. Die Mindestbestandteile dieser Dokumentationen sind in der Verordnung im Einzelnen beschrieben und sind insbesondere:

Pflichtbestandteile Masterfile (§ 4 Abs. (2))

- > Auflistung Gesellschafter/Rechtsformen/Organigramm und Standorte der Unternehmensgruppe
- > Vorstellung der Tätigkeitsfelder:
 - wichtigste Geschäftsfelder die zum Geschäftsergebnis beitragen
 - Präsentation der 5 umsatzstärksten Produkte und jener, welche über 5 % der Umsatzerlöse ausmachen, sowie Darstellung der geographischen Hauptmärkte
 - Auflistung der wesentlichen gruppeninternen Dienstleistungen, sowie Detailinformationen zu diesen

- Funktionsanalyse und Darstellung der Beiträge der Gesellschaften zur Wertschöpfung
- Wesentliche Änderungen betreffend die Unternehmensgruppe im Geschäftsjahr
- > Immaterielle Vermögensgegenstände der Gruppe:
 - Präsentation der wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände
 - Entwicklung, Verwertung und Eigentumsverhältnisse der immateriellen Vermögensgegenstände sowie deren wichtigsten Standorte
 - Auflistung der gruppeninternen Vereinbarungen, Kostenbeteiligungen
 - Darstellung der Verrechnungspreisermittlung
- > Finanzielle Beziehungen:
 - Darstellung der internen und externen Gruppenfinanzierung
 - Darstellung der angewandten Verrechnungspreisermittlung
- > Jahresabschluss und steuerliche Verhältnisse:
 - Konzernabschluss des Geschäftsjahres; falls ein solcher fehlen sollte, sonstige diesbezügliche Zusammenstellungen/Informationen aus anderen Quellen
 - Darstellung einseitiger oder zweiseitiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die Auswirkungen auf die Ergebniszuordnung haben
- > Zeitpunkt für Erstellung Master File: innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Pflichtbestandteile Local File (§ 4 Abs. (3) und (4)):

- > Aufbau Geschäftsführung, Organigramm, Personen, denen Bericht erstattet wird und deren Sitz
- > Ausführliche Darstellung der Tätigkeitsfelder und Strategie der Gesellschaft, sowie wesentliche Änderungen dieser
- > Auflistung der wesentlichen Konkurrenten
- > Informationen zu den einzelnen Geschäftsbeziehungen:
 - Darstellung der konkreten Geschäftsbeziehung und des Marktes
 - Angaben zu dem Geschäftspartner (u.a. Sitz, Steuernummer)
 - Umsätze des Geschäftsjahres
 - Kopie des aktuellen schriftlichen Vertrages, sollte ein solcher nicht vorliegen, Auflistung der wesentlichen Vertragsbestandteile
 - Funktionsanalyse und Darstellung eventueller Änderungen

- Vorstellung der Vorgehensweise bei der Auswahl der Methode zur Bestimmung der marktüblichen Preise
 - Darstellung der ausgewählten internen/externen Geschäftsvorfälle und deren Kennzahlen, die für die Vergleichsstudie berücksichtigt wurden
 - Falls Anpassungen vorgenommen wurden, deren ausführliche Begründung
 - Zusammenfassung der für den Vergleich verwendeten Kennzahlen der Unternehmen
 - Angaben zu laufenden oder abgeschlossenen behördlichen Vorgängen im Zusammenhang mit den vorliegenden Geschäftsvorfällen
- > Ablichtungen einseitiger, zwei- oder mehrseitiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die Auswirkungen auf die Preisbildung haben und nicht von den Finanzbehörden stammen
 - > Das Local File ist bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung zu erstellen.

Liegen Geschäftsvorfälle mit demselben Gegenstand und nahezu gleichen Geschäftsbedingungen vor, oder stehen die Geschäftsvorfälle in enger Verbindung zueinander, so können diese zusammen behandelt werden, falls hierdurch die Vergleichbarkeit nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. (5)).

Die Erstellung einer Dokumentation ist u.a. nicht erforderlich (§ 1 Abs. (2)) falls:

- > Produkte/Dienstleistungen von Dritten bezogen wurden und zu Einstandspreisen innerhalb der Gruppe veräußert werden
- > Preise von amtlicher/öffentlicher Seite vorgegeben werden
- > die Produkte/Dienstleistungen über eine Börse bezogen werden
- > der marktübliche Wert der als eine Einheit zu betrachtenden Produkte/Dienstleistungen den Wert von HUF 50 Mio. im Geschäftsjahr nicht übersteigt.

Eine Datenbankanalyse im Interesse der Findung von vergleichbaren sowie unabhängigen Geschäftsvorfällen für die Bestimmung der marktüblichen Preise hat mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen und muss rekonstruierbar sein. Jedes Jahr hat allerdings anhand der aktuellen Kennzahlen dieser Vergleichsdaten eine erneute Bestimmung der marktüblichen Preise zu erfolgen (§ 4 Abs. (7)).

Die Vergleichsanalyse muss mindestens die nachfolgenden Kennzahlen enthalten (§ 8 Abs. (1b)):

- > 10 Gesellschaften und 3 Geschäftsjahre, oder

- > 30 Beobachtungen, oder
- > das Volumen der Vergleichsmuster übersteigt 15 Prozent des Basiswertes

Werden im Geschäftsjahr ausschließlich Dienstleistungen mit einer geringen Wertschöpfung und einem maximalen Volumen von bis zu HUF 150 Mio. erbracht, so kann unter Berücksichtigung weiterer Umstände die Erstellung einer vereinfachten Dokumentation für diese Dienstleistungen ausreichen (§ 5 (1) – (6)), falls der Deckungsbeitrag sich im Rahmen von 3% - 7% bewegt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die neue Verordnung die Anforderungen ausführlich aufzählt, die für die Dokumentationen erforderlich sind. Neu sind u.a. die darzustellenden Informationen zu den immateriellen Vermögensgegenständen, finanziellen Beziehungen und Wettbewerbern. Aufgrund des Fehlens einer einheitlichen Umsetzung der OECD- und EU-Richtlinien in das jeweilige Landesrecht wird es aber auch in Zukunft Abweichungen bei den landesspezifischen Anforderungen geben (z.B.: Zeitpunkt Erstellung Master File – Local File, jährlicher oder mehrjähriger Nachweis der Marktüblichkeit der Verrechnungspreise).

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin (H), Senior Associate

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

> Firmensitzdienstleistungen

Von Krisztina Nagy, Rödl & Partner Budapest

Bereits zum 1. Januar 2017 traten einige Änderungen bezüglich der Tätigkeit als Firmensitzdienstleister in Kraft, u.a. ist eine Meldepflicht des Firmensitzdienstleisters durch den Auftraggeber an die Finanzbehörden vorgeschrieben. Weitere Neuerungen wurden im Sommer 2017 durch Verordnungen des Justizministeriums (Nr. 7/2017, welche kurze Zeit später durch 9/2017 ergänzt wurde) beschlossen. Die wichtigsten Anforderungen möchten wir nachfolgend zusammenfassen:

- > Im Handelsregister ist (in bestimmten Fällen) der Firmensitzdienstleister als Bezugsperson anzugeben.

- > Im Vertrag über die Firmensitzdienstleistung sind jene Dokumente zu benennen, die von dem Sitzdienstleister verwahrt werden.
- > Falls der Firmensitzdienstleister nicht Eigentümer der Immobilie ist, mit der die Dienstleistung erbracht wird, benötigt er eine schriftliche Zustimmung des Immobilieneigentümers für die Durchführung dieser Tätigkeit.
- > Vom Auftraggeber sind bestimmte Angaben zum Firmensitzdienstleister (u.a. Name und Steuernummer) an die Finanzbehörde zu melden.
- > Bestehende Verträge sind bis zum 30. Juni 2018 anzupassen und müssen in Schriftform vorliegen.
- > Ein Firmenschild des Auftraggebers muss von öffentlichem Gelände her gut sichtbar beim Firmensitzdienstleister angebracht sein.
- > Der Dienstleistungsvertrag darf nicht befristet sein.

Aus der obigen Zusammenfassung wird ersichtlich, dass sicherlich eine Vielzahl von bestehenden Dienstleistungsverträgen aktualisiert und angepasst werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy

Leiterin Outsourcing, Associate Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

Veranstaltungshinweis:

Wir möchten schließlich noch auf die folgende Veranstaltung in unserem Hause hinweisen:

Rödl & Partner und America Center dürfen Sie zu ihrer exklusiven Informationsveranstaltung „Entering the US market as an investor“ einladen. Der Zweck des im Rahmen des SelectUSA-Investitionsförderprogrammes organisierten Seminars ist, die ungarischen Unternehmen mit den durch den amerikanischen Markteintritt gegebenen Möglichkeiten, Herausforderungen und ihren Lösungen vertraut zu machen. Die Vorträge sind sowohl für auf den amerikanischen Markt bereits exportierende als auch für auf den amerikanischen Markt einzutreten beabsichtigende ungarische Unternehmen sehr nützlich.

Die Vortragssprache ist Englisch und Ungarisch. Die Übersetzung wird durch Simultandolmetscher gewährleistet.

Anmeldung bei Gábor Kaczmarczyk;
rsvp@americacenter.us

Zeitpunkt: 15. Februar 2018 09:00 Uhr-13:00 Uhr

Ort: Rödl & Partner, 1062 Budapest, Andrassy út 121.

Registrierungsfrist: 9. Februar 2018

Teilnahmegebühr: HUF 7.500,- + MwSt./Person

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 1/2018

Herausgeber: **Rödl & Partner Budapest**
Andrassy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.